

# Änderung der Begünstigungsordnung

## Vorsorgestiftung Sparen 3

### 1. Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Vorsorgekonto Sparen 3, IBAN:	<input type="text"/>	Partnernummer:	<input type="text"/>
Anrede:	<input type="text"/>		
Name, Vorname:	<input type="text"/>	Telefon privat:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>	Telefon Geschäft:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	Zivilstand:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

### 2. Begünstigungsregelung

Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers sind gemäss gegenwärtiger gesetzlicher Regelung in folgender Reihenfolge begünstigt:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin/Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

### 3. Änderung der Begünstigungsordnung

Überlebt ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin/Partner gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung den Vorsorgenehmer, geht das Vorsorgeguthaben zwingend an diesen. **Es ist keine Änderung der Begünstigungsordnung möglich.**

Fehlt im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin/Partner, sind die Personen gemäss Ziffer 2 der Begünstigungsregelung begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, eine oder mehrere Begünstigte gemäss dieser Ziffer 2 zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 und 2 der Begünstigungsregelung, sind in folgender Reihenfolge begünstigt: Eltern gemäss Ziffer 3, Geschwister gemäss Ziffer 4, übrige Erben gemäss Ziffer 5. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3-5 abzuändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

#### 4. Wichtige Hinweise

- Die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank prüft erst im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes), ob die Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung zulässig ist. Ist die gewünschte Begünstigungsordnung nicht vollumfänglich zulässig, zahlt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank das Vorsorgeguthaben aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge aus. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der Begünstigungsordnung vorzunehmen. Insbesondere dann, wenn sich die Familienverhältnisse oder die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ändern (z.B. bei Änderung des Zivilstandes, Geburt eines Kindes usw.).
- Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigungsordnung widerruft der Vorsorgenehmer alle früher der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank eingereichten Begünstigungsordnungen für das eingangs aufgeführte Vorsorgekonto Sparen 3.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers bei der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank eingereicht werden. Liegt keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Vorsorgeguthabens vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der im Reglement vorgesehenen anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Begünstigung der "übrigen Erben" gemäss Ziffer 5 der Begünstigungsregelung voraussetzt, dass die betreffende Person zusätzlich testamentarisch oder erbvertraglich als Erbe eingesetzt ist, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Erben handelt. Andernfalls ist die Begünstigung nicht wirksam.

#### 5. Eingangsbestätigung

Nach Eingang dieser Mitteilung stellt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank dem Vorsorgenehmer eine Eingangsbestätigung zu.

---

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

# Änderung der Begünstigungsordnung

## Vorsorgestiftung Sparen 3

### 1. Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Vorsorgekonto Sparen 3, IBAN:	<input type="text"/>	Partnernummer:	<input type="text"/>
Anrede:	<input type="text"/>		
Name, Vorname:	<input type="text"/>	Telefon privat:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>	Telefon Geschäft:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	Zivilstand:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

### 2. Begünstigungsregelung

Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers sind gemäss gegenwärtiger gesetzlicher Regelung in folgender Reihenfolge begünstigt:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin/Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

### 3. Änderung der Begünstigungsordnung

Überlebt ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin/Partner gemäss Ziffer 1 der Begünstigungsregelung den Vorsorgenehmer, geht das Vorsorgeguthaben zwingend an diesen. **Es ist keine Änderung der Begünstigungsordnung möglich.**

Fehlt im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers ein Ehegatte oder eine eingetragene Partnerin/Partner, sind die Personen gemäss Ziffer 2 der Begünstigungsregelung begünstigt. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, eine oder mehrere Begünstigte gemäss dieser Ziffer 2 zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fehlen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers Berechtigte gemäss Ziffer 1 und 2 der Begünstigungsregelung, sind in folgender Reihenfolge begünstigt: Eltern gemäss Ziffer 3, Geschwister gemäss Ziffer 4, übrige Erben gemäss Ziffer 5. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3-5 abzuändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen:

Name, Vorname:	Adresse:	Geburtsdatum:	Anteil in %:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

#### 4. Wichtige Hinweise

- Die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank prüft erst im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes), ob die Auszahlung des Vorsorgeguthabens im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung zulässig ist. Ist die gewünschte Begünstigungsordnung nicht vollumfänglich zulässig, zahlt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank das Vorsorgeguthaben aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge aus. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
- Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der Begünstigungsordnung vorzunehmen. Insbesondere dann, wenn sich die Familienverhältnisse oder die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen ändern (z.B. bei Änderung des Zivilstandes, Geburt eines Kindes usw.).
- Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigungsordnung widerruft der Vorsorgenehmer alle früher der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank eingereichten Begünstigungsordnungen für das eingangs aufgeführte Vorsorgekonto Sparen 3.
- Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers bei der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank eingereicht werden. Liegt keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Vorsorgeguthabens vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der im Reglement vorgesehenen anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Begünstigung der "übrigen Erben" gemäss Ziffer 5 der Begünstigungsregelung voraussetzt, dass die betreffende Person zusätzlich testamentarisch oder erbvertraglich als Erbe eingesetzt ist, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Erben handelt. Andernfalls ist die Begünstigung nicht wirksam.

#### 5. Eingangsbestätigung

Nach Eingang dieser Mitteilung stellt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank dem Vorsorgenehmer eine Eingangsbestätigung zu.

---

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Bitte senden an:      Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank  
                                    Pilatusstrasse 12  
                                    6003 Luzern